

Antworten auf häufige Kundenfragen

Frage 1 Habe ich als Kunde grundsätzlich Einfluss auf die Gestaltung der technischen Anlage?

Antwort Ihre Wünsche zur Ausführung der Anlage werden grundsätzlich berücksichtigt, und Sie werden individuell vom Handwerker beraten.

Frage 2 Wie setzt sich der Grundpreis zusammen?

Antwort Der Grundpreis deckt die Bereitstellung der Wärmedienstleistung durch SWB ab. Er setzt sich aus zwei Elementen zusammen. Der Grundpreis GP1 berücksichtigt die Entsorgung der Altanlage, die Bereitstellung und Vorhaltung der Neuanlage (ggf. inkl. der solarthermischen Anlage), die Serviceleistungen (inkl. Schornsteinfegerleistungen, Reparaturen und Wartungen) sowie auf Wunsch die Kosten für die Herstellung eines Gashausanschlusses und ggf. die Kosten für die Entsorgung einer evtl. vorhandenen Öltankanlage. Der Grundpreis GP2 entspricht dem jeweils gültigen Grundpreis für SWB-Gas plus.

Frage 3 Wie wird der Arbeitspreis (AP) ermittelt?

Antwort Mit dem Arbeitspreis bezahlen Sie die bezogene Wärmemenge, die der für die Wärmeerzeugung eingesetzten Erdgasmenge entspricht. Diese wird mittels Ablesung des Gaszählers festgestellt und abgerechnet. Der Arbeitspreis (AP) entspricht dem jeweiligen Arbeitspreis Gas gemäß SWB-Gas plus.

Frage 4 Können sich die Preise während der Laufzeit ändern?

Antwort Ja, der Arbeitspreis und der Grundpreis GP2 für die gelieferte Wärme sind identisch mit dem Erdgaspreis und werden entsprechend der Gaspreisentwicklung angepasst. Der Grundpreis GP1 ist zu 50% fest, d.h. 50% bleiben von Veränderungen unberührt. Lediglich 50% können entsprechend der Preissteigerung angepasst werden. Um eine unabhängige, nachvollziehbare Basis für Preisänderungen zu erhalten, verwendet SWB Informationen des Statistischen Bundesamtes, die in Form entsprechender Preisindices regelmäßig veröffentlicht werden. Diese Information geht in eine Preisgleitformel ein. Hieraus ergibt sich der neue Grundpreis. Dies ist ein einfaches, transparentes und faires Verfahren.

Weiterhin können sich die Preise (Grund- und Arbeitspreis) gemäß Punkt 5.4. der besonderen Bedingungen des SWB *Wärme plus*-Vertrages dann ändern, wenn z.B. nach Vertragsabschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder andere gesetzliche Umlagen oder Auflagen (z.B. zur Begrenzung von Emissionswerten) die Wirkung haben, dass sich die Wärmeerzeugung und/oder Wärmelieferung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt.

Frage 5 Darf ich noch selber meine Heizung bedienen, oder machen Sie das alles?

Antwort Nach der Montage der Heizung erklären wir Ihnen selbstverständlich im Detail die Bedienung der Regelung. Grundsätzlich ist der Betrieb natürlich vollautomatisch, d.h. einmal richtig eingestellt muss nicht ständig in die Regelung eingegriffen werden. Möchten Sie dennoch die Einstellungen ändern, beispielsweise die Temperatur absenken, weil Sie in Urlaub fahren, können und sollten Sie das natürlich selber machen.

Frage 6 Wie oft werden Sie die Anlage warten?

Antwort Die Anlagen werden entsprechend den SWB- und herstellereitigen Anforderungen einmal jährlich gewartet.

Frage 7 Kommen Sie dann unangemeldet vorbei, um nach der Anlage zu schauen? In welcher Weise benötigen Sie Zutritt zu meinem Haus?

Antwort Selbstverständlich vereinbaren wir bei anstehenden Wartungen einen Termin mit Ihnen. Alles Weitere stimmen wir dann mit Ihnen ab.

Antworten auf häufige Kundenfragen

Frage 8 Sind im Rahmen eines SWB *Wärme plus*-Vertrages die Kosten bei einem „Totalausfall“ des Heizgerätes und einer notwendigen Neuanschaffung abgedeckt?

Antwort Wenn Sie einen SWB *Wärme plus*-Vertrag mit SWB schließen, so sind die Kosten für die Neuanschaffung eines Heizgerätes bei einem „Totalausfall“ grundsätzlich abgedeckt.

Frage 9 Trägt SWB sämtliche Schornsteinfegerkosten?

Antwort SWB lässt die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die *Wärme plus* Anlage vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger durchführen. Befinden sich weitere Feuerungsanlage(n) (z.B. Kamin, Kachelofen etc.) in dem Gebäude, oder werden diese in Zukunft errichtet, so werden die darauf entfallenden Gebühren zwischen Schornsteinfeger und Hauseigentümer separat abgerechnet.

Frage 10 Kann ich meinem Hausverwalter die gesamte Abwicklung von *Wärme plus* überlassen?

Antwort Eine pauschale Bevollmächtigung der Eigentümerschaft z.B. im Rahmen eines Verwaltervertrages reicht hierfür nicht aus. Sofern der Verwaltervertrag nicht bereits eine Bevollmächtigung des Verwalters zum Abschluss von Energieversorgungsverträgen einschließlich Contracting-Verträgen beinhaltet, bedarf es eines Beschlusses des Miteigentümer über die Bevollmächtigung des Verwalters, den Contracting-Vertrag für die Wohnungseigentümer abzuschließen.

Wenn also Ihr Hausverwalter uns eine gesonderte, für diesen Zweck bestimmte Vollmacht aller Hauseigentümer vorlegen kann, ist eine weitgehende Durchführung der vertraglichen Umsetzung möglich. Der Verwalter kann in diesem Fall sowohl Postempfänger für die Rechnung, als auch Kontoinhaber für die Einzugsermächtigung sein. *Wärme plus*-Kunde ist/sind jedoch in jedem Fall der/die Wohnungseigentümer.

Frage 11 Was passiert nach Ablauf von 10 Jahren mit der Anlage?

Antwort Wenn Sie wollen und mit uns zufrieden sind, passiert nichts. Der Vertrag verlängert sich automatisch um fünf Jahre und wir kümmern uns weiter um die Heizungsanlage. Sollten Sie nicht zufrieden sein, können Sie den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit können Sie mit uns gern über die Möglichkeit eines Erwerbs der Anlage zum Sachzeitwert sprechen.

Frage 12 Was ist der Sachzeitwert?

Antwort Der Sachzeitwert ist abhängig vom ursprünglichen Neuwert, Alter und dem aktuellen Zustand der Anlage und der Bauteile. Er beschreibt den verbleibenden Wert der Anlage nach Ablauf einer bestimmten Betriebsdauer. Sind Teile der Anlage neuwertig oder wurde die Anlage sogar vollständig ersetzt, liegt der Sachzeitwert natürlich höher, als wenn die komplette Anlage z.B. bereits zehn Jahre alt ist.

Frage 13 Wie wird der Sachzeitwert festgelegt?

Antwort Der Sachzeitwert ist abhängig vom ursprünglichen Neuwert, Alter und dem aktuellen Zustand der Anlage und der Bauteile. Anhand dieser Fakten nehmen wir die Wertermittlung vor.

Sind Sie mit dem so ermittelten Sachzeitwert nicht einverstanden, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten hat die Partei zu tragen, deren Wertvorstellung am meisten von der Ermittlung des Sachverständigen abweicht. Unsere Wertermittlung ist natürlich kostenfrei.

Antworten auf häufige Kundenfragen

Fragen zu *Wärme plus* in Kombination mit einer Solarwärmanlage

Frage 14 Ich möchte gerne meine neue Heizung mit einer Solaranlage ausrüsten, können Sie mir das mit anbieten?

Antwort Ja! Eine Solaranlage können wir in den Leistungsumfang von *Wärme plus* integrieren. Wie auch beim Heizgerät übernehmen wir dann auch für den Solarteil Lieferung, Installation und Betrieb. Sie können natürlich auch eine Solaranlage zusammen mit dem Fachhandwerk in Eigenregie errichten und betreiben und an die *Wärme plus* Heizanlage von SWB anschließen. Die Installation von Solaranlage und Heizgerät müssen aber vom selben Installateurbetrieb durchgeführt werden.

Frage 15 Welche Solarsysteme darf ich bei *Wärme plus* wählen?

Antwort Es sind Solarsysteme für die Brauchwarmwasserbereitung aber auch für Heizungsunterstützung zugelassen. Sie können unter Solar Kollektoren in Form von Röhrenkollektoren (hier nur mit Heat-Pipe-Prinzip) oder mit Flachkollektoren wählen.

Frage 16 Darf ich Flachkollektoren in das Dach integrieren (Indachmontage)?

Antwort Nein, bei *Wärme plus* mit Nutzung einer Solarwärmanlage sind lediglich Aufdachmontagen auf geeigneten Dachflächen möglich. Damit sind Indachmontagen, Flachdachmontagen und Hauswandmontagen ausgeschlossen.

Frage 17 Ist eine Solarwärmanlage wartungsfrei?

Antwort Um einen störungsfreien Betrieb der Solarwärmanlage zu gewährleisten, ist auch bei Solarwärmanlagen eine regelmäßige Wartung erforderlich. Diese gibt Ihnen die Sicherheit, dass die Solarkollektoren kostenlose Sonnenwärme liefern und auch im Winter keinen Schaden nehmen.

Frage 18 Müssen die Kollektoren auf dem Dach geputzt werden?

Antwort Nein! Tests haben ergeben, dass selbst bei Anlagen die schon 16 Jahre in Betrieb waren nur 1% schlechtere Lichtdurchlässigkeit durch die Scheiben der Kollektoren festgestellt wurde.

Frage 19 Was passiert mit der Solarwärmanlage, wenn ich in den Urlaub fahre?

Antwort Lassen Sie in jedem Fall die Solarregelung eingeschaltet! Sonst gibt es nichts zu beachten, da alle Anlagenteile so ausgelegt sind, dass die Anlage keinen Schaden nehmen kann, wenn kein warmes Wasser abgezapft wird.

Frage 20 Was gibt es bei der Auswahl des Installationsortes des Solarkollektors zu beachten?

Antwort Im Falle der Errichtung einer Solarwärmanlage ist vom Kunden eine geeignete Dachfläche zu stellen. Bevorzugt wird eine Südausrichtung, Abweichungen bis Südost oder Südwest sind zulässig. Die Dachneigung beträgt 35° bis 55°, Verschattungen durch Baumbestand oder Gebäude sind zu vermeiden. Zugelassen ist nur die Aufdachmontage.